

Erhebungsbogen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Gemarkung: _____	Name: _____
Straße: _____	Straße: _____
Flur: _____ Flurstück: _____	PLZ/Ort: _____
Größe [m²]: _____	Telefon: _____
Kundennummer: _____	E-Mail: _____

zurück an:
Stadtverwaltung Mayen
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)
Kehriger Straße 8-10
56727 Mayen

- 1.) Ist das Grundstück bebaut/befestigt? Ja Nein
- 2.) Betreiben Sie ein Hauswasserwerk? Ja Nein
- 3.) Besitzen Sie ein Gründach? Ja Nein
 Wenn "Ja", Schichtstärke [cm]: <10 >10
- 4.) Versickert NW über Rigole, Mulde o. Schacht? Ja Nein
- 5.) Zisternenvolumen [m³]: _____

6.) Angaben zur Bebauung/Befestigung des Grundstückes, bitte mit skizzenhafter Darstellung auf dem Lageplan:

bebaute und befestigte Flächen [m²]	Entwässerung [m²]				Berechnung durch AWB [m²]				
	Kanal				Kanal		Berechnung		
	direkt (A)	über Zisterne/Mulde mit Überlauf (B)			direkt in Untergrund oder Gewässer	Material der Befestigung / Bemerkung	direkt/ über Straße / Zisterne	Faktor	Abzug Zisternengröße oder Schichtstärke Gründach
a. Wohnhaus = _____									
b. Garage/Stellplatz = _____									
c. Nebengebäude = _____									
d. Zufahrt = _____									
e. Eingang = _____									
f. Hoffläche = _____									
g. Terrasse = _____									
h. sonst. Fläche = _____									
Insgesamt = _____									

7.) Tatsächlich an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind: _____ berechnet werden:

[(Summe aus (A) und (B))]

8.) Kurzttext/Bemerkungen (optional): _____

9.) Letzte bauliche Veränderung: vor mehr als 5 Jahren vor weniger als 5 Jahren; Datum: _____

10.) Datum und Unterschrift der Eigentümer/Bevollmächtigten: _____

Wird vom AWB ausgefüllt:

bisher abgerechnete Fläche: _____

neu festgesetzte Fläche: _____

Zugang/Abgang: _____

_____ (Datum u. Unterschrift)
 _____ (Datum u. Unterschrift)
 _____ (Datum u. Unterschrift)

_____ (Datum u. Unterschrift)
 _____ (Datum u. Unterschrift)
 _____ (Datum u. Unterschrift)

§ 23 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Fläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet.
- (2) Als abgeschlossen nach Abs. 1 gelten insbesondere:
 1. Flächen, welche über die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Nr. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung entwässern,
 2. Flächen, welche aufgrund eines Gefälles auf die öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Abflusses entwässern.
- (3) Im Falle von angeschlossenen Grundachflächen werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 % der überbauten Grundachfläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 % der überbauten Grundachfläche in Abzug gebracht.
- (4) Grundflächen, die an Zisternen zur reinen Gartenbewässerung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 10 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.
- (5) Grundflächen, die an Zisternen für die Brauchwassernutzung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 20 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen. Das entnommene Niederschlagswasser ist schmutzwassergebührenpflichtig gemäß § 21 dieser Satzung. Für den Nachweis der zusätzlichen Wassermengen gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Grundflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen-System in den Kanal zugeführt wird, werden mit dem Faktor 30 % berücksichtigt.
- (7) Ein Abzug wird für die Absätze 3, 4, 5 u. 6 nur gewährt, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und einen entsprechenden Nachweis der Schichtstärke bzw. des Fassungsvermögens vorlegt. Die Abzugsfläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet. Die Abzugsfläche kann höchstens der angeschlossenen Fläche entsprechen.
- (8) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührensatzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. Für die Schätzung der Veranlagungsgrundlagen wird ein Ver-spätungszuschlag in Höhe des geltenden Rechts nach § 152 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erhoben.

Anlage 2 zu § 23 Abs. 1

Aufteilung der entwässernden Niederschlagswasserbeseitigungsfläche entsprechend dem Gebührenfaktor

Bei der Bemessung Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung werden folgende Vorhundert-sätze zugrunde gelegt:

Stufen	Beispiele	Gebührenfaktor
1. Vollständig versiegelte Flächen (undurchlässige Flächenbe- festigungen bzw. Bebauun- gen)	Asphalt Beton Bitumen Dachflächen Plattenbeläge (fugendicht und/oder vermörtelt) Schwarzdecke Verbundpflaster (fugendicht und/oder vermörtelt)	100 %
2. Stark versiegelte Flä- chen (konventionelle, fugenreich verlegte Platten- und Pflaster- beläge)	Fugenreicher Pflasterbelag (Fugenmaterial: Sand/Spiltt) Fugenreicher Plattenbelag (Fugenmaterial: Sand/Spiltt) Rasenfugenpflaster	50 %
3. Wenig versiegelte Flä- chen (besonders versickerungs-fä- hig gestaltete Flächenbefesti- gungen)	Lochpflaster Porenpflaster Rasengitter Schotter Schotterrassen	10 %

Die Aufzählung der Versiegelungsarten ist als nicht abschließend anzusehen. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Stufe, die der Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Fallgruppe am nächsten kommt.